

GESELLSCHAFTER:

Mag. Michael EHRENSTRASSER
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Daniela ROTH, BA
Steuerberaterin

Mag. Klaus Dieter THOMASER
Steuerberater

Klientenrundschreiben

Inhaltsverzeichnis:

Wien, im Jänner 2018

Die wichtigsten veränderlichen Werte 2018	Seite 1
Neues Krankenstandsrecht ab 1.7.2018	Seite 2
Sonstige Neuerungen in der Personalverrechnung	Seite 3
Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz in Kraft 1.7.2017	Seite 4
Handels-KV neu ab 1.1.2018	Seite 4
Keine Mietvertragsgebühr für Wohnungsmieter	Seite 5
Familienbeihilfe	Seite 5
Sachbezugswerte	Seite 5

Neuigkeiten aus dem Personalwesen

DIE WICHTIGSTEN VERÄNDERLICHEN WERTE 2018

Werte	2018 in €	2017 in €
Geringfügigkeitsgrenze (monatlich)	438,05	425,70
Grenzwert für Pauschbetrag (Dienstgeberabgabe)	657,08	638,55
Höchstbeitragsgrundlage (täglich)	171,00	166,00
Höchstbeitragsgrundlage ASVG (monatlich)	5.130,00	4.980,00
Höchstbeitragsgrundlage GSVG (monatlich)	5.985,00	5.810,00
Höchstbeitragsgrundlage ASVG und GSVG (jährlich)	71.820,00	69.720,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen (ASVG; für echte und freie DN)	10.260,00	9.960,00
Auflösungsabgabe bei Dienstgeberkündigung oder einvernehmlicher Auflösung (voraussichtliche Abschaffung ab 2020)	128,00	124,00
Serviceentgelt E-Card	11,70	11,40
Selbstversicherung „Opting-In“ für Geringverdiener (monatlich)	61,83	60,09
SV-Verzugszinsen	3,38 %	3,38 %
Dienstgeberbeitrag zum FLAG	3,90 %	4,10 %
Lohnpfändungswerte 2017:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Allgemeiner Grundbetrag: € 909 ➤ Unterhaltsgrundbetrag: € 181 ➤ Unpfändbarer Betrag Unterhaltsexekution: € 681,75 	

NEUES KRANKENSTANDSRECHT AB 1.7.2018

Ab 1.7.2018:

Dh dies gilt für **Arbeitsjahre**, die **nach dem 30.6.2018** beginnen

- Ansprüche des AN auf Fortzahlung des Entgelts über den AG richten sich nach der **Dauer der Dienstzeit**.
- **Neu:** Bereits ab 1-jährigen Dienstverhältnis (DV) Anspruch auf 8 Wochen volle und 4 Wochen halbe Fortzahlung

Dauer des Dienstverhältnisses	Anspruch auf volles Entgelt	Anspruch auf halbes Entgelt
unter 1 Jahr	6 Wochen	4 Wochen
ab 1 Jahr	8 Wochen	4 Wochen
ab 15 Jahren	10 Wochen	4 Wochen
ab 25 Jahren	12 Wochen	4 Wochen

- Angleichung der Angestelltenregeln an die Krankenstandsregeln der Arbeiter. Dh auch bei Angestellten Arbeitsjahrbetrachtung mit arbeitsjährlichem Kontingent.
- **Achtung: „Einvernehmliche Lösung des DV's“ während oder im Hinblick auf den Krankenstand:** Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die gesetzlich normierte Dauer bleibt bestehen, auch wenn das DV früher endet.
- Lehrlinge: Ansprüche pro Lehrjahr – 8 Wochen voll (bisher 4) und 4 Wochen halb (bisher 2)

Zuschuss zur Entgeltfortzahlung durch AUVA:

- AG mit durchschnittlich nicht mehr als 50 AN
- über gesonderten Antrag bei AUVA
- Erstattung von 50 % des fortgezahlten Entgeltes inkl Sonderzahlungen („Selbstbehaltphase“ 10 Tage)
- **Neu ab 1.7.2018:** AG mit durchschnittlich nicht mehr als 10 AN erhalten 75 % des fortgezahlten Entgeltes inkl Sonderzahlungen („Selbstbehaltphase“ 10 Tage)

Kündigungsbestimmungen für Arbeiter ab 1.1.2021:

- Angleichung Arbeiter und Angestellte, AG kann Arbeitsverhältnis mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist aufkündigen.
- Erhöhung der Kündigungsfrist:

nach 2. vollendetem Dienstjahr	auf 2 Monate
nach 5. vollendetem Dienstjahr	auf 3 Monate
nach 15. vollendetem Dienstjahr	auf 4 Monate
nach 25. vollendetem Dienstjahr	auf 5 Monate

- Nach Vereinbarung zwischen AG und AN auch 15. oder letzter eines Monats als Kündigungstermin zulässig.
- AN kann unter Einhaltung 1-monatigen Kündigungsfrist mit dem Letzten des Kalendermonats Dienstverhältnis lösen.

SONSTIGE NEUERUNGEN IN DER PERSONALVERRECHNUNG

E-Card:	Ab 1.1.2019 für alle, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, mit Lichtbild . Bis 31.12.2023 soll auf allen E-Cards ein Lichtbild sein.
Wohnbauförderungsgesetz 2018:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Höhe des Wohnbauförderungsbetrages wird Ländersache. Dh zukünftig möglicherweise unterschiedliche Abzüge in der Lohnverrechnung je Bundesland. ➤ 2018: 1 % der allgemeinen Beitragsgrundlage (nicht von Sonderzahlungen).
Internatskosten Lehrlinge:	Ab 2018 voller Ersatz an den Lehrling durch die Lehrberechtigten. Arbeitgeber erhalten die bezahlten Internatskosten aus dem IESG-Fonds rückerstattet. Antrag bei Lehrlingsstellen.
„steuerfreie 18-Tage-Aushilfen“: Gültigkeitsdauer: SV-Bereich 1.1.2018-31.12.2020 Lohnsteuerbereich 1.1.2018-31.12.2019	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Voraussetzung für Abrechnung der „steuerfreien 18-Tage-Aushilfen“ gegenüber 2017 unverändert. Jedoch hat der Arbeitgeber ab 2018 14,12 % SV-Beiträge vom Aushilfslohn/-gehalt des Mitarbeiters einzubehalten und diese an die GKK abzuführen. Früher wurden diese Beiträge jährlich im Nachhinein von der Kasse vorgeschrieben und mit den Versicherten direkt verrechnet. Ab 2018 hat diese Aufgabe der Arbeitgeber über die Lohnverrechnung zu erledigen. ➤ Neu: Ab 2018 kein Unfallversicherungsbeitrag für „steuerfreie 18-Tage-Aushilfen“ vom Arbeitgeber zu bezahlen, obwohl diese Personen bei der Dienstverrichtung unfallversichert sind.
Änderungen BUAK:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erstmeldungen bei Teilzeitbeschäftigten an BUAK bei Arbeitsaufnahme unter: <ul style="list-style-type: none"> • Angabe der genauen Baustelle/Beschäftigungsstelle • Angabe der Lage der Arbeitszeit (Tag und Uhrzeit!) ➤ Verstärkung der Baustellenkontrollen in Bezug auf Teilzeitbeschäftigung ➤ Berücksichtigung von Mehrstunden bei Zuschlagsverrechnung ➤ Ansprüche der AN im Todesfall: 3-Monatsfrist für Antrag der Kinder oder des Ehepartners an BUAK, sonst fällt Abfertigung-alt in Verlassenschaft.
Beschäftigungsbonus: Ende für Neu- und Erstanträge 31.1.2018	Einführung 1.7.2017 (s. Klientenrundschriften 07/2017) <ul style="list-style-type: none"> ➤ für neu geschaffene (zusätzliche) Vollzeitarbeitsplätze (Referenzzahlprinzip und Vollzeitäquivalente) ➤ Förderung durch Rückzahlung von 50 % der Lohnnebenkosten für max 3 Jahre (bei mind 4-monatigem Bestehen des DV) ➤ nach dem 31.1.2018 nur mehr Ersatzkräfte anmeldbar (Details sind mit dem „AWS“ noch zu klären betreffend der Ersatzkraftmeldungen)
Neue Lenkprotokollverordnung ab 1.1.2018 im Transportgewerbe:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anstelle der bisherigen Fahrtenbuchverordnung tritt ab 1.1.2018 das Lenkprotokoll in Kraft. ➤ Übergangsfrist/Umstellung bis längstens 31.12.2018: <ul style="list-style-type: none"> • Betrifft Lenker von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr, in denen kein EU-Kontrollgerät eingebaut ist. • Weiterführender Link und neue Formulare: https://www.wko.at/branchen/noe/transport-verkehr/gueterbefoerderungsgewerbe/Lenkprotokoll-neu-(002).pdf

SOZIALVERSICHERUNGS-ZUORDNUNGSGESETZ AB 1.7.2017

Klärung der Versicherungs-zuordnung einer Tätigkeit:	<ul style="list-style-type: none">➤ Regel-Dienstverhältnis➤ freier Dienstnehmer➤ Werkvertrag
Verfahrenseinleitung bei:	<ul style="list-style-type: none">➤ amtswegigen Sachverhaltsfeststellungen (zB GPLA-Prüfung von Lohn- und Buchhaltungsunterlagen!) → <u>Neuzuordnung gem § 412b ASVG</u>➤ Aufnahme/Beginn einer Tätigkeit und Anmeldung zur Pflichtversicherung → <u>Vorabprüfung gem § 412d ASVG</u> bestimmter freier Gewerbe und „neue Selbstständige“ Fragebogen zur Feststellung der Versicherung ODER:➤ Antragstellung der versicherten Person oder des Auftraggebers → <u>Versichertenzuordnung auf Antrag gem § 412e ASVG</u> möglicherweise empfehlenswert bei Vergabe eines Werkvertrages. <p>Beurteilung der Zuordnung hat Bindungswirkung, solange sich nicht „die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse“ ändern (= Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes) oder der Fragebogen/die Versicherungsmeldung falsche Angaben enthält.</p>
Tip:	<p>Wenn Sie mit „neuen Selbstständigen“ zusammenarbeiten, dh, wenn Sie Werkverträge vergeben, lassen Sie sich neben dem Gewerbeschein auch wenn möglich den Bescheid über die Versicherungszuordnung und den Fragebogen vorlegen und nehmen Sie eine Kopie davon zu Ihren Akten. Sollte der Selbstständige keinen Versicherungszuordnungsbescheid haben, überlegen Sie, ob Sie nicht eine Versicherungsprüfung gem § 412e ASVG beantragen.</p>

HANDELS-KV NEU AB 1.1.2018

Neuerungen im Handels-Kollektivvertrag ab 1.1.2018: Übergangsfrist 4 Jahre, spätesten Übertritt in neues Gehaltsschema 31.12.2021	<p>Die Sozialpartner haben eine komplett neue Gehaltsordnung ausgehandelt sowie das Rahmenrecht überarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Übertrittsstichtag vom alten ins neue Schema vom Unternehmen frei wählbar; wenn kein Betriebsrat besteht, einzelvertraglich mit jedem DN (Schriftlichkeitsgebot!) bis längstens 31.12.2021➤ neue Methodik für Vordienstzeitenanrechnung (max 7-8 Jahre)➤ Mindestgehalt € 1.600➤ Transparenzgebot bei „All-In-Verträgen“ mit für AG verpflichtender Deckungsprüfung➤ 8 neue Beschäftigungsgruppen A-H (bisher 6)➤ 75 Referenzfunktionen➤ „überwiegend“ ist kein Einstufungsmerkmal mehr➤ neue Regeln für Führung und Stellvertretung➤ Wirtschaft und Gewerkschaft erstellen einen „Praxisleitfaden“ für den Übergang, der im 1. Quartal 2018 erscheinen wird.
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Diverse Neuerungen

KEINE MIETVERTRAGSGEBÜHR FÜR WOHNUNGSMIETER

Ab wann exakt:	Es sind Verträge über die Miete von Wohnräumen bei denen die Gebührenschild ab dem 11.11.2017 entsteht gebührenfrei.
Was sind Wohnräume:	Sind Gebäude oder Gebäudeteile, die überwiegend Wohnzwecken dienen einschließlich sonstiger selbstständiger Räume und anderer Teile der Liegenschaft, wie Keller- und Dachbodenräume, Abstellplätze und Hausgärten, die typischerweise Wohnräumen zuzuordnen sind. Eine überwiegende Nutzung liegt vor, wenn die zu Wohnzwecken benützte Fläche jene zu anderen Zwecken übersteigt.

FAMILIENBEIHILFE

Letzte Phase der Erhöhung:	<p>Die 2014 beschlossene weitere Erhöhung der Familienbeihilfe tritt mit 1.1.2018 in die letzte Phase:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 0-2 Jahre: € 114,00 ➤ 3-9 Jahre: € 121,90 ➤ 10-18 Jahre: € 141,50 ➤ ab 19 Jahre: € 165,10 ➤ Zuschlag zur Behinderung: € 155,90 <p>Erhöhungsbeiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ für 2 Kinder: € 7,10 ➤ für 3 Kinder: € 17,40 ➤ für 4 Kinder: € 26,50 ➤ für 5 Kinder: € 32,00 ➤ für 6 Kinder: € 35,70 ➤ für jedes weitere: € 52,00 <p>Schulstartgeld € 100 einmalig im September für alle 6-15 Jährigen Mehrkindzuschlag € 20/Monat ab dem 3. Kind</p>
-----------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

SACHBEZUGSWERTE

Sachbezugswerte für Dienstautos ab 2018:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 2 % für alle PKW und Hybridfahrzeuge über 124 g/km CO₂-Wert: max € 960 pm ➤ 1,5 % für ökologische PKW und Hybridfahrzeuge unter gestaffelten Werten (zB in 2019 bis 121 g/km: € 720 pm) ➤ 0 % für Elektroautos
Sachbezugswerte für Zinersparnis:	Übersteigt ein Gehaltsvorschuss oder ein Arbeitgeberdarlehen € 7.300, dann ist ab 1.1.2018 die Zinersparnis mit 0,5 % (bisher 1 %) abzüglich der vom Arbeitnehmer bezahlten Zinsen als Sachbezug anzusetzen.